

TEIL B -TEXT

1.) BEI NEUBAUMASSNAHMEN IST FÜR AUFENTHALTSRÄUME DER EINBAU VON LÄRM-SCHUTZFENSTER DER LÄRMSCHUTZKLASSE II VORZUSEHEN.

- § 9 (1) Nr. 24 BBauG -

2.) ES IST EIN GENEIGTES DACH IN ANPASSUNG AN DEN VORHANDENEN BAUKÖRPER VORZUSEHEN.

- § 111 LBO -

3.) DIE FASSADENGESTALTUNG IST DEM VORHANDENEN BAUKÖRPER IN MATERIAL UND FARBE ANZUPASSEN.

- § 111 LBO -